

Die BSO - Vereins Haftpflichtversicherung



**Inklusive Vermögensschaden Haftpflichtversicherung
für Funktionäre (Organwalter) und Rechnungsprüfer**



**für Vereine inklusive deren Zweigvereine und Sektionen
im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung**

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung [AHVB 2004 und EHVB 2004 \(H940\)](#) der Uniqa Sachversicherung AG und die Besonderen Bedingungen zur BSO Kollektiv-Haftpflichtversicherung - [H999 Fassung 2012-01-01](#).

Die wesentlichen Vertragsinhalte der BSO Vereins-Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen:

€ 2.000.000,--	für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden (laut Pkt. A.5.d)
€ 100.000,--	für Vermögensschäden des Vereinsvorstandes und Rechnungsprüfer des Vereins (laut Punkt B sowie H999 2012)
€ 100.000,--	für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. A.5.e)
€ 1.500,--	für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. A.5.e)
€ 400,--	für Schäden von Verbands- / Vereinsmitglieder am Verbands- / Vereinseigentum

**Örtlicher Geltungsbereich: Auslandsdeckung für die gesamte Erde,
ausgenommen USA, Kanada und Australien.**

A. Vereins-Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Mietsachschäden)

Unter anderem erstreckt sich diese Kollektivhaftpflichtversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1) Aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen des Vereins. Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereins aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung
- 2) Aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein.
Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung. Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßen Zwecken entsprechen.
Betreffend „Motorsportlichen Veranstaltungen“: Für Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte, Kraftfahrzeuge oder Anhängern, die nicht zu den in Art. 7, Pkt.5 AHVB/EHVB 2004 (H940) angeführten Ausschlüssen zählen, gilt die persönliche Haftpflicht der Wettbewerbsteilnehmer jedenfalls als ausgeschlossen.

3) Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran. (Subsidiarität)

4) **Mitversichert gelten ferner:**

- a) die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat.
- b) sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.)
- c) Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.
- d) Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein, seine Funktionäre und Trainer etc. sowie gegen andere Mitglieder.

5) **Erweiterter Versicherungsumfang der Sporthaftpflichtversicherung**

- a) **Örtlicher Geltungsbereich: Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien.**
- b) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzl. vorgeschriebener Haftpflichtversicherung), welche durch Muskelkraft oder einen Elektromotor angetrieben werden. Weiters Segelboote bis zu einer Länge von 3,5 Meter und Windsurfer. Kitesurfer sind explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.
- d) Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt bauebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert (Bes. Bed. HY8).
- e) Für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgen. Pkt.d) ist der Versicherungsschutz mit € 100.000,-- für Schäden an bewegl. gemieteten oder gepachteten Sachen mit € 1.500,-- begrenzt.
- f) Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

B. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organwalter und Rechnungsprüfer ideeller Vereine

1. **Versicherte Person:**

Als versicherte Person gilt der jeweilige Organwalter (Funktionär) oder der jeweilige Rechnungsprüfer des Vereins oder Verbandes– im Folgenden kurz „Versicherte Person“ genannt.

2. **Versichertes Risiko:**

Die unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit der versicherten Person als Mitglied eines Vereinsorganes oder als Rechnungsprüfer (§ 5 VerG) eines Verbandes oder Vereins.

3. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hiefür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

4. Es besteht Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind:

5. **Versicherungssumme: € 100.000,-**

6. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.

7. **Darüber hinaus gilt Folgendes vereinbart:**

Abweichend von Art 1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass die versicherte Person als Drittschuldner im Sinne der Exekutionsordnung von einem Gläubiger nach Maßgabe der §§ 24 und 26 VerG in Anspruch genommen wird, weil er als Organwalter oder Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein (wegen eines reinen Vermögensschadens) schadenersatzpflichtig geworden ist.

Versicherungsfall ist dabei der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen nach Maßgabe des § 24 VerG gegenüber dem Verein erwachsen können.

Klarstellend zu Artikel I. Pkt. (2.) AHVB gilt vereinbart, dass der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Versicherungsfall

- o die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen wegen eines reinen Vermögensschadens übernimmt, die der versicherten Person gemäß § 24 VerG erwachsen (auch gegenüber dem Verein);
 - o die Kosten der Feststellung und Abwehr, der von einem Gläubiger des Vereines behaupteten Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person gemäß § 24 VerG übernimmt.
8. Bei der Erfüllung solcher Schadenersatzverpflichtungen besteht dabei Versicherungsschutz nur insoweit, als die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherungsnehmer zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers des Vereines erforderlich ist.
9. Ausschlüsse: Gemäß Besonderer Bedingungen [H999 2012](#) Punkt B.9.

C. Jahresprämie: €0,60 pro Vereinsmitglied (inkl. Vers.Steuer)

Die Mindest-Jahresprämie pro Verein beträgt € 60,- (inkl. Vers.Steuer)

ANMELDUNG BZW. RÜCKFRAGEN

Anmeldung mit Antrag per Mail, Fax oder Post:

BSO - Versicherungsberatung Held & Held

Hauptstraße 25

2353 Guntramsdorf

Tel: 02236 / 53086-0

Fax: 02236 / 53086-4

Mail: office@diehelden.at

Web: www.diehelden.at